

**//BESCHLUSS//**

## **Stellungnahme zum Erlass Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen**

**Datum:** 29.05.2018

**Beschreibung:** Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstands

### **Inhalt:**

Im Herbst 2016 hat die GEW Niedersachsen in einer umfassenden Stellungnahme das Musterkonzept zur Berufs- und Studienorientierung abgelehnt und kritisiert, dass die von DGB und GEW eingebrachten Anforderungen nicht berücksichtigt wurden. Zentraler Kritikpunkt war, dass das vorgelegte Konzept nicht einem umfassenden Ansatz der Arbeits- und Lebensweltorientierung folgt, sondern sich darauf reduziert, die Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer den Maßgaben des Arbeitsmarktes entsprechenden Berufstätigkeit zu befähigen.

Die Vorschläge der GEW Niedersachsen, die Berufs- und Studienorientierung als Teil eines Gesamtkonzepts der Arbeits- und Lebensweltorientierung zu implementieren, fanden weder im Musterkonzept noch im jetzt vorgelegten Erlassentwurf Berücksichtigung. Aus Sicht der GEW reicht es nicht aus, Schülerinnen und Schülern zu einer begründeten Berufswahlentscheidung zu verhelfen, indem sie sich mit ihren eigenen Kompetenzen, der eigenen Entwicklung und den Anforderungen der Arbeitswelt beschäftigen. Unzureichend ist auch, allein durch den Begriff der Berufs- und Studienorientierung die Sekundarstufen II einzubeziehen. Ein emanzipatorischer Ansatz, der auch im umfassenden Sinne dem Bildungsauftrag gemäß § 2 NSchG gerecht würde, hat darüber hinaus gesellschaftspolitische und interessenorientierte Aspekte in den Blick zu nehmen und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, Erwartungen und Ansprüche der eigenen Lebensplanung zu entwickeln und zur persönlichen Selbstständigkeit zu befähigen.

Der vorliegende Erlassentwurf baut zudem auf dem bisherigen Konzept der Berufsorientierung auf, ohne dass dieses einer Evaluation unterzogen wurde. Er erweitert im Wesentlichen die bekannten Maßnahmen, ohne dass deren Wirksamkeit bisher untersucht wurde. Unbestritten ist, dass der Übergang von der Schule in den Beruf für viele Schülerinnen und Schüler eine besondere Schwierigkeit darstellt. Unbestritten dürfte aber auch sein, dass die bisherigen Maßnahmen wenig hilfreich waren, die Abbrecherzahlen von Auszubildenden deutlich zu senken oder die Kritik der Ausbildungsbetriebe und Hochschulen an den Kompetenzen der Schulabsolventinnen und absolventen zu senken. Das von Kultusminister Tonne pressewirksam formulierte Ziel "mehr Verbindlichkeit rein(zu)bekommen" und "einen qualitativen als auch einen quantitativen Zuwachs für die berufliche Orientierung" zu gewährleisten, kann nach Auffassung der GEW mit dem

## //BESCHLUSS//

vorliegenden Erlass nicht erreicht werden.

Die Verankerung eines Schulkonzepts der Lebenswelt-, Arbeitswelt- und Berufsorientierung bedarf einer festen inhaltlichen Verortung in einem Schulfach mit fachlich spezialisierten Lehrkräften. Zudem sind die Curricula der Einzelfächer schon jetzt anspruchsvoll und es fällt den Lehrkräften nicht leicht, den geforderten Zeitrahmen einzuhalten. Aus diesen Gründen fordert die GEW, dass die Fächer AWT bzw. Politik-Wirtschaft als Ankerfach für das schulische Konzept zur Berufsorientierung eingebunden werden.

Als wesentliche Punkte fordert die GEW ...

- ... die Anbindung der Berufsorientierung an das Ankerfach Politik-Wirtschaft bzw. AWT, ...
- ... die umfassende Evaluation aller berufsorientierenden Maßnahmen bei kritischer Prüfung des Kompetenzfeststellungsverfahrens, ...
- ... die deutliche Benennung der Gewerkschaften als außerschulische Partner der schulischen Maßnahmen und ...
- ... die Neuausrichtung im Sinne eines Gesamtkonzeptes der Arbeits- und Lebensweltorientierung mit dem Ziel einer emanzipatorischen Bildung.

Zur Kritik im Einzelnen

### 2.1

Die GEW Niedersachsen begrüßt, dass die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren weiterhin nur als Angebot an die Schülerinnen und Schüler im Erlass verankert ist und den Schulen kein spezielles Verfahren vorgeschrieben wird. Unklar bleibt allerdings, ob das Land auch dann einen Teil der Kosten und Qualifizierungsmaßnahmen übernimmt, wenn sich die Schule für ein anderes Angebot entscheidet. Auch sollte der Erlass festschreiben, dass die Schule nur dann ein solches Verfahren unterbreiten muss, wenn das schulische Konzept Entsprechendes vorsieht. Die GEW bewertet diese Verfahren darüber hinaus überaus kritisch und pädagogisch fragwürdig; insbesondere, wenn es so frühzeitig - ab dem 7. Schuljahr und nicht wie bisher ab Jahrgang 8 - eingesetzt werden soll. Im Rahmen der pubertären Entwicklung ist davon auszugehen, dass Kompetenzen und Interessen durchaus Veränderungen und Entwicklungen unterliegen, was die Aussagekraft solcher Potenzialanalysen im Sinne punktueller Testung hinsichtlich der individuellen Entwicklung und Beruflichen Orientierung deutlich einschränken dürfte. Insbesondere auch im Hinblick auf die individuelle Lernentwicklung müssten sie dementsprechend wiederholt und fortgeschrieben werden, was allerdings allein aufgrund der dafür erforderlichen personellen und zeitlichen Ressourcen der Schule und der finanziellen Möglichkeiten vieler Eltern und Erziehungsberechtigter den Rahmen sprengen dürfte.

Hochproblematisch sind solche Verfahren, wenn sie bewirken, dass Jugendliche in ihren Entwicklungschancen eingeschränkt werden, indem sie einen Rahmen vorgeben. Fragwürdig sind sie insbesondere auch dann, wenn die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gar keine passenden berufsorientierenden Angebote, Profile oder Praxistage

## //BESCHLUSS//

vorhalten (können).

### 2.2

In den letzten Jahren ist die Zahl der Praktika und damit die der Praktikantinnen und Praktikanten deutlich gestiegen. Bezüglich der Qualität ist eine solche Steigerung, wie Berichte aus den Schulen zeigen, allerdings nicht immer feststellbar. Dass die letztendliche Entscheidung über die Eignung eines Praktikumsplatzes - auch unter Berücksichtigung regionaler Bedingungen - bei der Schule verbleibt, ist sinnvoll. Allerdings sollte der Erlass als Grundlage schuleigener Konzepte Standards und Kriterien sowie pädagogische Aufgabenstellungen formulieren. Darüber hinaus sind Standards festzuschreiben, die ein Praktikumsbetrieb gewährleisten sollte. Hierbei geht es neben einer Ausbildungsmöglichkeit und beruflichen Perspektive auch um das Einhalten der Normen der Tarifverträge und des Betriebsverfassungsgesetzes.

Zu begrüßen sind die Intensiv-Praktika, allerdings fehlt die besondere Zielsetzung, die mit diesen Praktika verbunden ist. Unabdingbar ist auch eine enge schulische Begleitung, damit das Ziel der umfassenden Persönlichkeitsbildung und der Verbesserung der schulischen Lernmöglichkeiten realisiert werden kann. Gleiches gilt für Langzeitpraktika mit einem wöchentlichen Praxistag. Die GEW fordert zudem, dass auch den Gymnasien die Möglichkeit gegeben wird, Intensiv- und Langzeitpraktika anzubieten und durchzuführen. Mit Blick auf das mögliche zusätzliche Schülerbetriebs- bzw. Hochschulpraktikum ist zudem zu berücksichtigen, dass auch für diese Praktikumsform eine unterrichtliche Einbettung sowie eine angemessene Begleitung gewährleistet werden müssen. Hinsichtlich der vorgesehenen Praktika ist auch darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Erlassentwurf die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen nicht ausweist.

### 2.3

Schülerfirmen und Schülergenossenschaften sind zwischenzeitlich fester Bestandteil vieler Schulen und haben sich etabliert. Allerdings werden von ihnen oftmals noch nicht bzw. in noch nicht ausreichendem Maße betriebsverfassungsrechtliche Regelungen beachtet. Diese gilt es im Erlass festzuschreiben, denn nur so können sie dem formulierten Ziel genügen, "die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen und Zusammenhänge von Ökonomischen Prozessen zu verdeutlichen".

Hinsichtlich der Vorgaben, die im Zusammenhang mit Anmeldungen und steuerrechtlichen Fragen stehen, benötigen die Schulen eine professionelle und aktuell an Veränderungen angepasste Unterstützung, z. B. in Form von Handreichungen.

### 2.4

Bei der Durchführung von Zukunftstagen ist deutlicher darauf hinzuweisen, dass das besondere Ziel, "dass Mädchen und Jungen Berufe kennenlernen, die vor dem Hintergrund tradierter Rollenzuweisungen für das eigene Geschlecht eher selten gewährt werden", im Zentrum der Veranstaltung zu stehen hat. Abweichungen von dieser gendergerechten Beruflichen Orientierung sind nicht zu akzeptieren, d. h. „die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendlichen für ihr Geschlecht eher untypische Berufe erkunden.

## //BESCHLUSS//

Andernfalls wird den Schülerinnen und Schülern ein Projekttag zu Genderthemen angeboten. Gleiches gilt, wenn die Schule statt des Zukunftstages einen sogenannten "Schnuppertag" anbietet, an dem Schülerinnen und Schüler Angebote von Unternehmen und Institutionen wahrnehmen oder Mitglieder ihrer Familie bzw. ihres Bekanntenkreises an deren Arbeitsplatz begleiten.

3.

Die Dokumentation des individuellen Prozesses der Beruflichen Orientierung muss gewährleisten, dass diese Dokumentation im Sinne eines Portfolios wirklich individuelle Ergebnisse bündelt. Die üblichen Berufswahlordner bzw. der Berufswahlpass bieten diese Voraussetzung allein aufgrund der Tatsache nicht, dass sie schon eine Vielzahl einheitlicher Vorlagen vorhalten. Die GEW begrüßt deshalb, dass der Erlass eine entsprechende Empfehlung nicht mehr enthält und damit auch den vorhandenen schulischen Konzepten Raum gibt.

Dass eine Weitergabe der Dokumentation an die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jugendberufsagenturen sowie berufsbildende Schulen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen darf, gebietet allein der Datenschutz. Erforderlich ist, dass sie und auch die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Vorfeld umfassend über die Ziele der Datenweitergabe informiert werden und sowohl Erziehungsberechtigte als auch die Jugendlichen ihr Einverständnis erklären. Die GEW begrüßt, die Weitergabe auf die genannten Einrichtungen zu begrenzen und nichtstaatliche Organisationen auszunehmen. Aber auch eine solche Weitergabe darf nur dann erfolgen, wenn das Nutzungsziel und die Speicherdauer der Daten klar geregelt sind. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Recht der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist, sich in der Schule zu entwickeln, und diese für diese Entwicklung auch den erforderlichen Schonraum bietet, ohne Dritte einzubeziehen.

4.

Unter Punkt 4 werden die Gewerkschaften im Gegensatz zu den Arbeitgeberverbänden als außerschulische Partner für berufsorientierende Maßnahmen nicht genannt. Die GEW fordert die Aufführung der Gewerkschaften, zumindest aber die Bezeichnung „Sozialpartner“ bei Herausnahme des Hinweises auf die Arbeitgeberverbände. Die Zusammenarbeit der Schulen mit den örtlichen Gewerkschaften, den Betriebsräten und Jugendvertretungen ermöglicht, den Blick auf die betriebliche Realität aus unterschiedlichen Perspektiven zu richten und den Kontakt in die Betriebe zu intensivieren.

4.2 / 4.3

Die GEW verschließt sich nicht der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der allgemein bildenden Schule mit Betrieben, berufsbildenden Schulen und Hochschulen. Hierbei sind auch die erfolgreichen Modelle der schulischen Übergangsbegleitung zu berücksichtigen, die sich im Rahmen der dualen Ausbildung bewährt haben. Allerdings fehlen im Erlass die dafür erforderlichen Ressourcen, um diese Zusammenarbeit auch in der Praxis implementieren zu können.

## //BESCHLUSS//

So sind z. B. Übergabekonferenzen bzw. Übergangsbegleitungen durchaus als sinnvoll zu erachten, hinsichtlich der breiten Fächerung der Übergänge aber nicht praktikabel. Eine konzeptionelle Verankerung, die von der GEW im Grundsatz durchaus begrüßt wird, ist nur dann akzeptabel, wenn die erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt und in der Arbeitszeitverordnung-Lehr entsprechend berücksichtigt werden.

5.

Die GEW sieht Betriebspraktika für Lehrkräfte als wichtig und sinnvoll an. Sie grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen, verkennt die Belastung der Lehrkräfte ebenso wie die Bedeutung solcher Praktika und wird von der GEW abgelehnt. Bei den Vorgaben für das Betriebspraktikum für Lehrkräfte sollte der Erlass zumindest die bisherige Regelung übernehmen, um somit die Durchführung in Schuljahresabschnitten zu gewährleisten, in denen ein geringerer Unterrichtseinsatz erforderlich ist.

6.

Die GEW Niedersachsen hat in vorangehenden Stellungnahmen wiederholt die hohe Anzahl der Praxistage kritisiert und die Sorge formuliert, dass diese zulasten anderer fachlicher Inhalte geht. Qualitative Aspekte sollten hier Vorrang vor quantitativen Vorgaben haben. Insofern wird die Reduzierung der Vorgaben für die Hauptschule begrüßt. Schulformübergreifende Systeme haben aber weiterhin das Problem, dass aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben ein jahrgangsbezogener Unterricht während der Praxistage praktisch nicht mehr möglich ist und dadurch schulische Konzepte gefährdet sind. Zu betonen ist weiterhin die Kritik, dass durch unterschiedliche Zielbeschreibungen die Unterschiede der Schulformen auch für die Berufliche Orientierung ohne Not betont werden. Aus Sicht der GEW ist hier eine Anpassung zwingend geboten, insbesondere da sich ein umfassendes Konzept der Arbeits- und Lebensweltorientierung nicht von schulformspezifischen Zielsetzungen leiten lassen darf. Nicht nachzuvollziehen ist z. B. auch, warum nur Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule zwei Praktika mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten wählen sollen, die zudem noch aufeinander aufzubauen haben, diese ggf. durchaus sinnvolle Vorgabe bei den anderen Schulformen aber fehlt.

6.4.

Die GEW begrüßt, dass nun auch im 9. und 10. Schuljahrgang des Gymnasiums ein Schülerbetriebspraktikum durchgeführt werden kann. Abgelehnt wird allerdings, dass den Schulen die Möglichkeit eröffnet wird, dieses Praktikum auf Schülerinnen und Schüler zu begrenzen, die die Schule voraussichtlich verlassen. Neben dem diskriminierenden Effekt für die Praktikantinnen und Praktikanten und der Herabwürdigung des Praktikums auf eine rein berufsorientierende Maßnahme werden den Teilnehmenden Möglichkeiten genommen, den Lernstoff der anderen zu erarbeiten und ggf. doch noch die Zugangsvoraussetzungen für die Sek II zu erreichen. Wird an der getroffenen Regelung festgehalten, besteht die Notwendigkeit, Ressourcen auszuweisen, um die bei den Schülerinnen und Schülern entstehenden Lücken durch entsprechende Fördermaßnahmen kompensieren zu können.

## //BESCHLUSS//

Mit Blick auf die für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vorgesehenen Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung „mit individueller Schwerpunktbildung“ ist auf den erheblichen personellen Aufwand zu verweisen, den eine entsprechende Angebotsstruktur, Begleitung und Beratung erforderlich macht. Einmal mehr ist darauf aufmerksam zu machen, dass für diese äußerst anspruchsvolle Aufgabe den Schulen angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.

### 6.6

Die Vorgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemeinen Schulen entsprechend der Vorgaben der Hauptschule zu unterrichten, schließt deren Beschulung an der Realschule, den Integrierten Gesamtschulen und am Gymnasium praktisch aus und widerspricht dem Gedanken der inklusiven Bildung.

### 7.2

Nicht nachzuvollziehen ist für die GEW die Schaffung einer neuen Zuständigkeit für eine Lehrkraft, die beauftragt wird, das Konzept zur Beruflichen Orientierung verantwortlich umzusetzen. Dieses dürfte eine völlige Überforderung darstellen, insbesondere, da weder eine entsprechende Funktionsstelle noch andere Entlastungsmöglichkeiten vorgesehen zu sein scheinen.

Die GEW fordert erneut, dass spezialisierte Lehrkräfte benötigt werden, die sich systematisch und kontinuierlich mit der Berufs- und Studienorientierung in einem Gesamtkonzept der Arbeits- und Lebensweltorientierung befassen.

Es bleibt unverständlich und vor allen Dingen dysfunktional, dass die Fächer Arbeit/Wirtschaft und Technik, Politik-Wirtschaft sowie die Wahlpflichtbereiche und Profile der verschiedenen Schulformen nicht erweitert und in das Konzept einbezogen werden. Die Verortung der Berufs- und Studienorientierung in den Kerncurricula aller Fächer verkennt die schon jetzt gegebene Überfrachtung. Die zusätzliche Belastung der Lehrkräfte durch Vor- und Nachbereitung von Praktika, Begleitung von Praxistagen oder der Übergangsbegleitung wäre zudem nur dann zu rechtfertigen, wenn sie in der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung berücksichtigt würde.

Die GEW Niedersachsen lehnt den vorliegenden Erlass aus den genannten Gründen ab. Statt einer Ausweitung berufs- und studienorientierender Maßnahmen sollte der Blick darauf fokussiert werden, die Angebote strukturell und qualitativ so zu verbessern, dass sie den Anforderungen eines umfassenden Konzepts der Arbeits- und Lebensweltorientierung gerecht werden und effektiv dazu beitragen, den erfolgreichen Übergang von der Schule in eine Ausbildung bzw. ein Studium nachhaltig zu verbessern. Das Einbeziehen vorhandener Expertise aus den Schulen und der Berufsberatung wäre hierfür neben der Evaluation der bisherigen Maßnahmen dienlich.

Darüber hinaus ist die GEW davon überzeugt, dass der Arbeitgeber die zusätzliche

**//BESCHLUSS//**

Mehrarbeit, auf die an verschiedenen Stellen der Stellungnahme hingewiesen worden ist, auch aus rechtlichen Gründen genauer quantifizieren muss. Spätestens mit dem Urteil des Obergerichtes vom 9. Juni 2015 kann das Kultusministerium nicht mehr willkürlich Mehrarbeit auf die Lehrkräfte übertragen, wie es auch dieser Erlass vorsieht. Vielmehr muss es eine Folgeabschätzung über die Konsequenzen seiner Entscheidungen vornehmen. In diese Folgeabschätzung muss die erwartete Mehrarbeit einfließen und wie diese kompensiert werden kann.